H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2002	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. September 2002	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 02	**Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung** ... *Ändert GVBl. II 310-63*	546
6. 9. 02	**Gesetz zum effektiveren Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt** ... *Ändert GVBl. II 310-63*	547
6. 9. 02	**Gesetz zur Neufassung des Hessischen Landesplanungsgesetzes** ... *GVBl. II 360-17; hebt auf GVBl. II 360-14; ändert GVBl. II 330-46*	548
2. 9. 02	Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ... *Ändert GVBl. II 305-26*	560
23. 8. 02	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums ... *Ändert GVBl. II 305-50*	568
22. 7. 02	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens ... *Ändert GVBl. II 17-25*	571
23. 5. 02	Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen ... *Ändert GVBl. II 17-17*	574

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung*)

Vom 6. September 2002

Artikel 1

§ 26 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Verhütung von Straftaten erheblicher Bedeutung

   1. gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder
   2. bei denen Schäden für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind,

   die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich und dies auf andere Weise nicht möglich ist."

2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Maßnahme nach Abs. 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums. Von der Maßnahme ist die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu unterrichten."

3. Als Abs. 5 wird angefügt:

   „(5) Personen, gegen die nach Abschluss einer Maßnahme nach Abs. 1 weitere Maßnahmen durchgeführt werden, sind hierüber durch die Polizei zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zweckes der weiteren Datennutzung erfolgen kann. § 15 Abs. 7 HSOG gilt entsprechend."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. September 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 310-63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zum effektiveren Schutz der Bevölkerung vor häuslicher Gewalt*)

Vom 6. September 2002

Artikel 1

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird Folgendes angefügt:

„(2) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von vierzehn Tagen nicht überschreiten. Die Maßnahme kann um weitere vierzehn Tage verlängert werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt eine wirksame richterliche Entscheidung über den zivilrechtlichen Schutz nicht getroffen worden ist."

b) Der bisherige Text wird Abs. 1.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. September 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) Ändert GVBl. II 310-63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Neufassung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

Vom 6. September 2002

Artikel 1[1])

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe der Raumordnung
§ 2 Organisation der Raumordnung
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung
§ 5 Bindungswirkungen bei besonderen Bundesmaßnahmen

Zweiter Abschnitt

Pläne der Raumordnung

§ 6 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne
§ 7 Landesentwicklungsplan
§ 8 Aufstellung und Änderung des Landesentwicklungsplans; Abweichungen
§ 9 Regionalpläne
§ 10 Aufstellung und Änderung der Regionalpläne
§ 11 Genehmigung der Regionalpläne
§ 12 Abweichungen vom Regionalplan
§ 13 Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main
§ 14 Grenzüberschreitende Pläne

Dritter Abschnitt

Vollzug der Pläne

§ 15 Planerhaltung
§ 16 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
§ 17 Abstimmungs-, Unterstützungs- und Mitteilungspflicht
§ 18 Raumordnungsverfahren
§ 19 Verwirklichung der Raumordnungspläne

Vierter Abschnitt

Zuständigkeiten bei der Raumordnung

§ 20 Landesplanungsbehörden
§ 21 Planungsregionen
§ 22 Regionalversammlungen
§ 23 Zusammensetzung der Regionalversammlungen

Fünfter Abschnitt

Kosten-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Kosten der Abweichungs- und Raumordnungsverfahren
§ 25 Übergangsvorschriften
§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 27 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe der Raumordnung

Aufgabe der Raumordnung des Landes ist es, nach Maßgabe der Leitvorstellung und der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes

1. durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne,
2. durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen,
3. durch die Mitwirkung an der Raumordnung des Bundes, in der Europäischen Gemeinschaft und im größeren europäischen Raum

zur Landesentwicklung beizutragen und Vorsorge für die einzelnen Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

§ 2

Organisation der Raumordnung

(1) Die landesweite Raumordnung (Landesplanung) ist Aufgabe des Landes. Die Aufstellung der Regionalpläne wird den Regionalversammlungen (§ 22) übertragen; sie unterstehen dabei der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) Für das Gebiet des Landes wird als Raumordnungsplan der Landesentwicklungsplan aufgestellt. Für die Regionen des Landes werden als Raumordnungspläne Regionalpläne aufgestellt.

(3) Im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen können weitere Grundsätze der Raumordnung aufgestellt werden, soweit diese der Leitvorstellung und den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes nicht widersprechen.

(4) Die Instrumente der Raumordnung sind so anzuwenden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und auf die Ziele und Maßnahmen der Landespla-

[1]) GVBl. II 360-17

nung Einfluss nehmen können. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraumes soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraumes einfügen (Gegenstromprinzip).

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:

   Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung,

2. Ziele der Raumordnung:

   verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes,

3. Grundsätze der Raumordnung:

   allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder aufgrund von § 2 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen,

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

   in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen,

5. öffentliche Stellen:

   Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:

   Planungen einschließlich der Raumordnungspläne und raumbedeutsamer Fachpläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel,

7. Raumordnungspläne:

   der Raumordnungsplan für das Landesgebiet nach § 7 und die Pläne für Teilräume des Landes (Regionalpläne) nach den §§ 9, 13 und 14,

8. Festlegungen der Raumordnungspläne:

   die gesamten textlichen und zeichnerischen Aussagen und deren rechtliche Bindungswirkungen.

§ 4

Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung

(1) Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei

1. Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen,
2. Planfeststellung und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

(2) Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Abs. 1 in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(3) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, gelten Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und Abs. 2 entsprechend, wenn

1. öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder
2. die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

(4) Bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt. Bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

(5) Die Erfordernisse der Raumordnung haben ansonsten gegenüber Personen des Privatrechts keine Rechtswirkung. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung oder Feststellung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung besteht nicht.

(6) Weitergehende Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung aufgrund von Fachgesetzen bleiben unberührt.

§ 5

Bindungswirkungen bei besonderen Bundesmaßnahmen

(1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen,

1. deren besondere öffentliche Zweckbestimmung einen bestimmten Standort oder eine bestimmte Linienführung erfordert oder
2. die auf Grundstücken durchgeführt werden sollen, die nach dem Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), oder nach dem Schutzbereichgesetz vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), in Anspruch genommen sind, oder
3. über die in einem Verfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Allgemeinen Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), dem Magnetschwebebahnplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), dem Bundeswasserstraßengesetz, dem Luftverkehrsgesetz, dem Atomgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz zu entscheiden ist,

gilt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 oder 3 nur, wenn

a) die zuständige Stelle oder Person nach § 8 Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 3 beteiligt worden ist,
b) das Verfahren nach Abs. 2 zu keiner Einigung geführt hat und
c) die Stelle oder Person innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.

(2) Macht eine Stelle oder Person nach Abs. 1 öffentliche Belange gegen ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung geltend, die unter den Voraussetzungen des Abs. 3 zum Widerspruch berechtigen würden, sollen sich der Träger der Planung und die Stelle oder Person unter Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde, des für Raumordnung zuständigen Bundesministeriums und des zuständigen Fachministeriums des Bundes innerhalb einer Frist von drei Monaten um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(3) Der Widerspruch nach Abs. 1 lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der widersprechenden Stelle oder Person nicht entstehen, wenn dieses

1. auf einer fehlerhaften Abwägung beruht oder
2. mit der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht in Einklang steht und das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann.

(4) Macht eine Veränderung der Sachlage ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, so kann die zuständige öffentliche Stelle oder Person nach Abs. 1 mit Zustimmung der nächsthöheren Behörde innerhalb angemessener Frist, spätestens sechs Monate ab Kenntnis der veränderten Sachlage, unter den Voraussetzungen von Abs. 3 nachträglich widersprechen. Muss infolge des nachträglichen Widerspruchs der Raumordnungsplan geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, hat die widersprechende öffentliche Stelle oder Person die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

Zweiter Abschnitt

Pläne der Raumordnung

§ 6

Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind nach Maßgabe der Leitvorstellung des § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes und des Gegenstromprinzips des § 2 Abs. 4 für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren.

(2) Die Raumordnungspläne sollen auch diejenigen raumbedeutsamen Festlegungen der Fachplanungen enthalten, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und nach Maßgabe des Abs. 6 zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.

(3) Die Festlegungen der Raumordnungspläne können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete), oder
2. in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltsgebiete).

Die Vorrangfunktionen oder -nutzungen nach Nr. 1 können an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen werden; dies ist besonders zu kennzeichnen.

(4) In den Raumordnungsplänen sind Ziele der Raumordnung als solche zu kennzeichnen.

(5) Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne ist ausnahmsweise zulässig. Die Einbindung der Teilpläne in den Gesamtplan ist zu gewährleisten.

(6) Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und miteinander abzuwägen. Die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und öffentlichen Belange sowie die privaten Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Soweit hierbei oder bei der Zulassung von Abweichungen von den Zielen dieser Pläne die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden können, ist die Verträglichkeit und Zulässigkeit der Ziele der Raumordnung oder der Abweichung von diesen Zielen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

(7) Den Raumordnungsplänen ist eine Begründung beizufügen, die die maßgeblichen Abwägungsgesichtspunkte, insbesondere bei der Aufstellung der Ziele der Raumordnung, erkennen lässt.

§ 7

Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan stellt die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen sowie die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen dar. Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist.

(2) Der Landesentwicklungsplan soll insbesondere enthalten

1. die Ordnungsräume, die Verdichtungsräume und die ländlichen Räume, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,
2. die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,
3. die Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung,
4. die Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie Denkmalpflege,
5. die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,
6. eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen, soweit dies möglich und zweckmäßig ist.

§ 8

Aufstellung und Änderung des Landesentwicklungsplans; Abweichungen

(1) Der Entwurf zur Aufstellung oder Änderung des Landesentwicklungsplans wird von der obersten Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden erarbeitet.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde legt den Entwurf des Landesentwicklungsplans der Landesregierung zur Beschlussfassung über die Einleitung der Anhörung vor.

(3) Der von der Landesregierung gebilligte Entwurf des Landesentwicklungsplans wird dem Landtag zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die oberste Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf zugleich den nachfolgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zu:

1. dem Bund, den benachbarten Ländern und dem Raumordnungsverband Rhein-Neckar,
2. den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Spitzenverbänden, dem Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie dem Zweckverband Raum Kassel,
3. den Regionalversammlungen,
4. den Organisationen der Wirtschaft und den Gewerkschaften,
5. den nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden,
6. dem Integrationsbeirat,
7. der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten,
8. den Aufgabenträgern in den Bereichen Verkehr sowie Ver- und Entsorgung,
9. allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Landesentwicklungsplans in besonderem Maße berührt werden.

(4) Die Landesregierung stellt den Landesentwicklungsplan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung nach Abs. 3 durch Rechtsverordnung fest. Ist wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs zuvor eine erneute Anhörung der von den Änderungen berührten Stellen nach Abs. 3 erforderlich, so dauert diese einen Monat.

(5) Der festgestellte Landesentwicklungsplan einschließlich seiner Begründung ist bei den oberen Landesplanungsbehörden sowie bei den Kreisverwaltungen und bei den kreisfreien Städten zur Einsicht für die Öffentlichkeit bereitzuhalten.

(6) Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, dass er eine geeignete Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne nach § 10 Abs. 7 Satz 1 bildet; der Landesentwicklungsplan tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren

nach seiner Aufstellung oder nach der letzten Änderung nicht angepasst worden ist.

(7) Für Änderungen des Landesentwicklungsplans gilt Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) Will eine der in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Stellen von den Zielen des Landesentwicklungsplans abweichen, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde über die Zulassung der Abweichung; diese holt eine Stellungnahme der Regionalversammlung sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange ein und führt in Fällen von erheblicher Bedeutung oder wenn mit betroffenen obersten Landesbehörden kein Einvernehmen hergestellt werden kann, die Entscheidung der Landesregierung herbei. Die Abweichung kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Landesentwicklungsplans nicht berührt werden. Die Abweichungsentscheidung zum Landesentwicklungsplan ist den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu geben.

§ 9
Regionalpläne

(1) Die Regionalpläne stellen die Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen unter Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans dar. Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel sind Text und Karte im Maßstab 1:100 000. Die für Raumordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, weitere Anforderungen an die Planzeichen und ihre Bedeutung sowie die Form der Regionalpläne durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Der Entwurf des Regionalplans wird von der oberen Landesplanungsbehörde erarbeitet. Dabei ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft bzw. wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der Kommunen an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind. Die Erarbeitung des Regionalplans kann durch fachliche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder räumlichen Gesichtspunkten gegliedert werden können. Dazu gehört auch eine Vorausschau über die Bevölkerungsentwicklung in den Kommunen.

(3) Der Regionalplan orientiert sich bei seinen Festlegungen an den Entwicklungstendenzen, wie sie für die nächsten zehn Jahre erwartet werden. Längere Entwicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Planungsgegenstands zweckmäßig ist.

(4) Der Regionalplan enthält die auf die Region bezogenen Ziele des Landesentwicklungsplans und soll insbesondere folgende weitere Festlegungen enthalten, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind:

1. Grundzentren,
2. Siedlungsstruktur einschließlich der Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sowie Gebiete zur Befriedigung zusätzlichen Flächenbedarfs für diese Zwecke,
3. Trassen und Standorte für überörtliche Verkehrserschließung und Ver- und Entsorgungsanlagen,
4. Gebiete für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege,
5. Waldgebiete sowie Flächen für die Waldmehrung,
6. Gebiete für die landwirtschaftliche Bodennutzung,
7. regionale Grünzüge, Gebiete für den Klimaschutz und den Hochwasserschutz,
8. Gebiete für die Sicherung oder Gewinnung von Rohstoffvorkommen,
9. Anlagen der Denkmalpflege.

§ 10
Aufstellung und Änderung der Regionalpläne

(1) Die Regionalversammlung (§ 22) beschließt, dass der Regionalplan aufgestellt oder geändert werden soll. Die obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 20 Abs. 2 Nr. 1) erarbeitet sodann für den Bereich ihrer Planungsregion den Entwurf des Regionalplans oder seiner Änderung. Die erarbeiteten fachlichen Konzepte werden in den Ausschüssen (§ 23 Abs. 5) beraten.

(2) Die Regionalversammlung beschließt unter Beachtung der Festlegungen des Landesentwicklungsplans weitere Maßgaben für die Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans. Der obersten Landesplanungsbehörde ist regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten und des Verfahrens zu berichten.

(3) Die Geschäftsstelle legt der Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans zur Beschlussfassung über die Anhörung und die Einleitung der Offenlegung vor. Sie leitet den Entwurf den in § 8 Abs. 3 Satz 2 genannten Stellen sowie den benachbarten Regionalplanungsträgern und allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Regionalplans berührt werden, zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zu. Der Entwurf des Regionalplans und die Begründung werden bei der oberen Landesplanungsbehörde und den Kreis- und Gemeindeverwaltungen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung sollen zwei Wochen vorher in den Gemeinden ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht werden, dass Anregungen und Bedenken innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgebracht werden können. Weicht der Entwurf des Regionalplans für den Be-

reich einer Gemeinde erheblich von den bisherigen Planungen ab, soll diese eine öffentliche Veranstaltung zur Information der Bürgerschaft durchführen.

(4) Die Geschäftsstelle legt der Regionalversammlung den aufgrund der Ergebnisse der Anhörung und Offenlegung überprüften Planentwurf zur Beschlussfassung vor. Dabei entscheidet die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs eine erneute Offenlegung erforderlich ist. Diese dauert einen Monat; im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend; die von den Änderungen berührten Stellen nach Abs. 3 Satz 2 sind gesondert über die erneute Offenlegung zu unterrichten.

(5) Hält die oberste Landesplanungsbehörde im Verfahren nach Abs. 1 bis 4 bestimmte Ziele für unvereinbar mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung, so weist sie die Regionalversammlung darauf hin. Werden diese Hinweise nicht berücksichtigt, sind sie bei der Offenlegung darzustellen.

(6) Für Änderungen des Regionalplans gilt Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Regionalpläne sind innerhalb von fünf Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen. Liegt der obersten Landesplanungsbehörde innerhalb dieser Frist kein neuer Regionalplan zur Genehmigung vor, setzt sie der Regionalversammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Frist die Beschlussfassung über einen neuen Regionalplan nicht zustande, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zuständigkeit weiter, stellt den neuen Regionalplan auf und legt ihn zur Genehmigung durch die Landesregierung der obersten Landesplanungsbehörde vor. Bis zur Rechtskraft des neuen Regionalplans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn die Frist nach Satz 1 überschritten wird.

(8) Die oberste Landesplanungsbehörde kann von der Regionalversammlung verlangen, dass der Regionalplan auch während seiner Geltungsfrist nach Abs. 7 Satz 1 durch Änderung an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen ist. Liegt innerhalb einer Frist von 18 Monaten der obersten Landesplanungsbehörde die Regionalplanänderung nicht zur Genehmigung vor, tritt die obere Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung und führt das Verfahren nach Abs. 7 Satz 4 durch.

§ 11

Genehmigung der Regionalpläne

(1) Der Regionalplan ist mit einer Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken insbesondere des Bundes und der benachbarten Länder, denen nicht gefolgt wurde, der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Sodann entscheidet die Landesregierung über die Genehmigung des Regionalplans.

(2) Ergeht eine Entscheidung der Landesregierung nicht innerhalb von sechs Monaten und wird der Plan auch nicht nach Abs. 4 an die Regionalversammlung zurückgegeben, gilt der Plan als genehmigt.

(3) Der Regionalplan darf nicht genehmigt werden, wenn

1. Festsetzungen des Plans gegen Ziele des Landesentwicklungsplans verstoßen und eine Abweichung hiervon nicht zugelassen wird oder wenn
2. der Plan gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder gegen sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, insbesondere wenn
   a) die Träger öffentlicher Belange, die Gebietskörperschaften oder die benachbarten Planungsregionen nicht ausreichend beteiligt worden sind oder
   b) der Plan keine ausreichende Begründung enthält oder eine gerechte Abwägung der planungserheblichen Belange nicht zu erkennen ist.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden oder auf sachliche oder räumliche Teile des Plans beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gesamtplan vertretbar ist.

(4) Weist der vorgelegte Plan Verstöße gegen verbindliche Vorgaben nach Abs. 3 auf, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Plan mit Hinweisen zur Änderung an die Regionalversammlung zurückgeben. Die Regionalversammlung hat erneut über den Plan zu beschließen und diesen Beschluss innerhalb von sechs Monaten der obersten Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

(5) Versagt die Landesregierung die Genehmigung des Regionalplans, so unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde die Regionalversammlung mit Angabe der Gründe, die zu der Versagung geführt haben. Die Regionalversammlung beschließt sodann innerhalb von sechs Monaten erneut über den Plan. Kommt ein solcher Beschluss nicht fristgerecht zustande oder wird auch diesem Beschluss die Genehmigung nach Abs. 3 versagt, so kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan durch die obere Landesplanungsbehörde aufstellen lassen und ihn der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen. Die Regionalversammlung erhält Kenntnis von dem Entwurf, den die oberste Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorlegt.

(6) Für Änderungen des Regionalplans gilt Abs. 1 bis 5 entsprechend.

(7) Die obere Landesplanungsbehörde macht den Regionalplan und die Geneh-

migung der Landesregierung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Der Regionalplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 12

Abweichungen vom Regionalplan

(1) Will eine der in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von Zielen des Regionalplans abweichen, entscheidet die Regionalversammlung über die Zulassung der Abweichung. Bei Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird über Abweichungen vom Regionalplan nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 in dem Verfahren nach § 18 entschieden.

(2) Der Antrag auf Abweichung vom Regionalplan ist bei der oberen Landesplanungsbehörde zu stellen. Sie gibt den betroffenen Gebietskörperschaften, den Fachbehörden und dem Bezirksnaturschutzbeirat Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von einem Monat. Die Entscheidung über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu treffen.

(3) Eine Abweichung vom Regionalplan kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Abweichungen dürfen nicht zugelassen werden, wenn eine entsprechende Festsetzung im Regionalplan nach § 11 Abs. 3 nicht genehmigt werden könnte.

(4) Die Entscheidung der Regionalversammlung, eine Abweichung zuzulassen oder zu versagen, kann innerhalb eines Monats durch die obere Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde ersetzt werden, wenn dies rechts- oder fachaufsichtlich geboten erscheint. Dies gilt insbesondere, wenn die Entscheidung gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder gegen sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt oder beachtliche Abwägungsmängel vorliegen oder wenn die Entscheidung mit übergeordneten landesseitigen Interessen, insbesondere den Festlegungen des Landesentwicklungsplans, nicht zu vereinbaren ist.

(5) Die Abweichungsentscheidung zum Regionalplan ist den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu geben. Ein Widerspruchsverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

§ 13

Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

(1) Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main übernimmt der Regionalplan der Planungsregion Südhessen zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs (Regionaler Flächennutzungsplan). Der Regionalplan enthält im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen nach § 9 Abs. 4 auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs.

(2) Die Festlegungen nach § 9 Abs. 4, die zugleich Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs sind, bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. § 10 dieses Gesetzes bleibt im Übrigen unberührt. Kommt es zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung über die Aufstellung bestimmter Planaussagen im gemeinsamen Entscheidungsbereich von Regionalversammlung und Verbandskammer nach Satz 1, legt der Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats einen Vermittlungsvorschlag zur erneuten Beschlussfassung in der jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung und der Verbandskammer vor. Führt auch dies zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung, entscheidet die Regionalversammlung abschließend über die regionalplanerischen Festlegungen; über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen entscheidet die Verbandskammer nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn kein Vermittlungsvorschlag zu Stande kommt.

(3) Der Vermittlungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Regionalversammlung und Verbandskammer entsenden jeweils fünf Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretungen aus ihrer Mitte in den Vermittlungsausschuss. Der Ausschussvorsitz wird jährlich abwechselnd von der Verbandskammer und der Regionalversammlung benannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzes über den Vermittlungsvorschlag.

(4) Die Kartendarstellung des Regionalplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1:50 000. Eine Aufstellung des Regionalplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main in räumlichen Teilen nach § 6 Abs. 5 ist nicht zulässig.

(5) Für die Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sind ergänzend die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des Baugesetzbuchs anzuwenden. Für die Genehmigung des Plans ist § 11 maßgeblich. Eine Aufstellung flächennutzungsplanbezogener Darstellungen durch die oberste Landesplanungsbehörde nach § 11 Abs. 5 Satz 3 ist nicht zulässig.

(6) Die für Raumordnung und Städtebau zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über Aufstellungsverfahren, Form und Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplans.

(7) Bis zum In-Kraft-Treten des Regionalplans nach Abs. 1 gilt der Regionalplan Südhessen fort, Änderungen sind zulässig. § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 14

Grenzüberschreitende Pläne

Für die Aufstellung der Regionalpläne sowie für andere raumordnerische Maßnahmen in Planungsräumen, die sich über die Landesgrenze erstrecken, können besondere Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern getroffen werden. Die Mitgliedschaft von öffentlichen Planungsträgern in einem Planungszusammenschluss mit Sitz außerhalb Hessens bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesplanungsbehörden.

Dritter Abschnitt

Vollzug der Pläne

§ 15

Planerhaltung

(1) Werden bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes verletzt, so sind diese Fehler unbeachtlich, wenn der Plan von der Landesregierung genehmigt oder festgestellt worden und eine Frist von mindestens zwölf Monaten nach Bekanntmachung des Plans verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser Frist der Fehler schriftlich gegenüber der zuständigen Landesplanungsbehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. In der Bekanntmachung der Raumordnungspläne ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Abwägungsmängel, die weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind, sowie die Unvollständigkeit der Begründung des Plans sind unbeachtlich.

(3) Abwägungsmängel, die nicht nach Abs. 2 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren nach Maßgabe des § 10 behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Plans, mit der Folge, dass bis zur Behebung der Mängel der Plan keine Bindungswirkungen entfaltet.

(4) Bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach Abs. 1 kann der Plan auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

§ 16

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 erfasst werden, können unbefristet untersagt werden, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nach Abs. 1 können befristet untersagt werden, wenn die Aufstellung oder Änderung von Zielen der Raumordnung nach diesem Gesetz eingeleitet ist und zu befürchten ist, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

(3) Die Untersagung nach Abs. 2 gilt für höchstens zwei Jahre; sie ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder wenn der Raumordnungsplan in Kraft getreten ist, dessen Aufstellung oder Änderung Anlass für die Untersagung der Planung oder Maßnahme war.

(4) Schließt sich die Untersagung nach Abs. 2 an eine Veränderungssperre oder an eine Zurückstellung von Baugesuchen an und wird dabei insgesamt ein Zeitraum von vier Jahren überschritten, so ist Personen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 für die entstehenden Vermögensnachteile eine Entschädigung nach Maßgabe des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils des ersten Kapitels des Baugesetzbuchs zu leisten.

(5) Zur Entschädigung nach Abs. 4 ist das Land verpflichtet. Dient die Untersagung vorwiegend den Interessen eines bestimmten Begünstigten, kann das Land verlangen, dass der Begünstigte das Land von Entschädigungsansprüchen freistellt.

(6) Erfolgt die Untersagung aufgrund von rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans, ist die obere Landesplanungsbehörde zuständig. Erfolgt sie aufgrund von rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Zielen des Landesentwicklungsplans, so ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig. Das Benehmen mit der Regionalversammlung und den zuständigen Fachbehörden ist herzustellen.

(7) Ein Widerspruchsverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Eine Anfechtungsklage gegen eine Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 17

Abstimmungs-, Unterstützungs- und Mitteilungspflicht

(1) Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen, zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung beizutragen und die Landesplanungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Zur Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind diese den zuständigen Landesplanungsbehörden frühzeitig mitzuteilen.

(3) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die

benachbarten Länder haben können, sind mit den benachbarten Ländern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.

§ 18

Raumordnungsverfahren

(1) Enthält der Raumordnungsplan für eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme kein räumlich und sachlich hinreichend konkretes Ziel der Raumordnung, so soll nach Maßgabe der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), auf Antrag der in § 4 genannten Stellen oder von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden; bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(2) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung oder Maßnahme bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist; dies gilt insbesondere, wenn die Planung oder Maßnahme

1. Zielen der Raumordnung unabdingbar widerspricht oder
2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder unabdingbar widerspricht und sich die Zulässigkeit dieser Planung oder Maßnahme nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt oder
3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

(3) Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die in den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes und nach § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Der Träger der Planung oder Maßnahme hat die erforderlichen Informationen und Unterlagen für das Raumordnungsverfahren zu beschaffen und vorzulegen.

(4) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Ist danach ein Raumordnungsverfahren erforderlich, so ist dieses nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen.

(5) Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft unter überörtlichen Gesichtspunkten zu ermitteln und zu bewerten. Es soll auch geprüft werden, ob der Zweck des Vorhabens mit geringeren Nachteilen für den Naturhaushalt erreicht werden kann. Die Prüfung schließt die vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen ein.

(6) Das Raumordnungsverfahren ist ein verwaltungsinternes Abstimmungsverfahren. Die in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten Stellen, insbesondere die betroffenen Gebietskörperschaften und die Regionalversammlung sind zu unterrichten und zu beteiligen. Die Öffentlichkeit wird in das Verfahren einbezogen. Hierzu wird die Planung oder Maßnahme öffentlich bekannt gemacht; die erforderlichen Unterlagen werden während eines Zeitraums von einem Monat zur Einsicht öffentlich ausgelegt und es wird Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Öffentlichkeit wird über den Abschluss des Verfahrens unterrichtet. Bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen der militärischen oder zivilen Verteidigung entscheidet die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben, die im Verfahren gemacht werden, sowie darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird.

(7) Die für Raumordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren notwendigen Einzelheiten über Inhalt und Verfahren zu regeln.

§ 19

Verwirklichung der Raumordnungspläne

Die Landesplanungsbehörden wirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne hin. Sie sollen die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts fördern. Dies kann insbesondere im Rahmen von Entwicklungskonzepten für Teilräume erfolgen, durch die unter anderem raumbe-

deutsame Planungen und Maßnahmen vorgeschlagen und aufeinander abgestimmt werden (regionale Entwicklungskonzepte). Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilräumlicher Entwicklungen ist zu unterstützen. Vertragliche Vereinbarungen zur Vorbereitung und Verwirklichung der Raumordnungspläne können geschlossen werden.

Vierter Abschnitt

Zuständigkeiten bei der Raumordnung

§ 20

Landesplanungsbehörden

(1) Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung zuständige Ministerium. Der obersten Landesplanungsbehörde obliegt:

1. die Ausarbeitung des Landesentwicklungsplans und seiner statistischen, kartografischen und prognostischen Grundlagen,
2. die Entscheidung über Abweichungen vom Landesentwicklungsplan nach § 8 Abs. 8,
3. die Mitwirkung an der Raumordnung des Bundes und in Europa und die Abstimmung der Landesplanung mit anderen Bundesländern,
4. die Erarbeitung von Vorgaben für Form und Inhalt der Regionalpläne,
5. die Zustimmung zur Ersetzung von Entscheidungen der Regionalversammlung über die Abweichung vom Regionalplan nach § 12 Abs. 4,
6. die Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 16 Abs. 6 Satz 2,
7. die Rechts- und Fachaufsicht über die oberen Landesplanungsbehörden, soweit diese nicht als Geschäftsstelle der Regionalversammlung tätig werden,
8. die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht nach § 12 Abs. 4 über die Regionalversammlungen.

(2) Obere Landesplanungsbehörden sind die Regierungspräsidien. Den oberen Landesplanungsbehörden obliegt:

1. die Geschäftsführung für die Regionalversammlung (Geschäftsstelle). Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Erarbeitung der Entwürfe für den Regionalplan; sie untersteht insoweit nur den Weisungen der Regionalversammlung. Ihr obliegt nicht die Wahrnehmung der Rechte der Regionalversammlung nach § 22 Abs. 3 Satz 3,
2. die Durchführung von Abweichungsverfahren und die Ersetzung von Entscheidungen der Regionalversammlung über die Abweichung vom Regionalplan nach § 12,
3. die Untersagung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach § 16 Abs. 6 Satz 1,
4. die Durchführung von Raumordnungsverfahren; bei Vorhaben, die Raumbedeutung für das Gebiet mehrerer oberer Landesplanungsbehörden haben, bestimmt die oberste Landesplanungsbehörde, welche Behörde das Raumordnungsverfahren durchführt,
5. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen,
6. die Führung eines Raumordnungskatasters,
7. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach dem Raumordnungsgesetz, soweit sie nicht anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 21

Planungsregionen

(1) Das Land wird in die Planungsregionen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen eingeteilt.

(2) Die Planungsregion Nordhessen umfasst den Regierungsbezirk Kassel. Die Planungsregion Mittelhessen umfasst den Regierungsbezirk Gießen. Die Planungsregion Südhessen umfasst den Regierungsbezirk Darmstadt.

§ 22

Regionalversammlungen

(1) In den Planungsregionen werden Regionalversammlungen gebildet, in denen die Landkreise, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie in der Planungsregion Südhessen der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und in der Planungsregion Nordhessen der Zweckverband Raum Kassel vertreten sind. Die Regionalversammlung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle. Die obere Landesplanungsbehörde ist verpflichtet, an den Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und Auskunft zu den Gegenständen der Beratung zu erteilen.

(2) Die Regionalversammlung beschließt über

1. die Aufstellung, Änderung, Anhörung und Offenlegung sowie die Vorlage des Regionalplans an die oberste Landesplanungsbehörde,
2. die Abweichung vom Regionalplan und Stellungnahmen zur Abweichung vom Landesentwicklungsplan,
3. Stellungnahmen zu Untersagungen raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen,
4. Stellungnahmen zu Raumordnungsverfahren,
5. Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan,
6. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Fachplanungen,

7. Stellungnahmen zu sonstigen Fragen der Raumordnung in der Region.

(3) Die Regionalversammlung ist in Ausführung dieses Gesetzes Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere das Recht, ihre inneren Angelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu organisieren. Die Regionalversammlung kann die Rechte, die ihr dieses Gesetz einräumt, gegenüber den Dienststellen des Landes nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung wahren.

§ 23

Zusammensetzung der Regionalversammlungen

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes für deren Wahlzeit gewählt. Für die Wählbarkeit gilt § 32 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Dies gilt auch für die Vertreter des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Zweckverbandes Raum Kassel; nicht wählbar sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

(2) Die Anzahl der Mitglieder der zukünftigen Regionalversammlung wird rechtzeitig vor Ablauf der Wahlzeit durch die Geschäftsordnung nach Abs. 5 bestimmt. Landkreise und kreisfreie Städte

bis 200 000 Einwohner entsenden jeweils mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder,

über 200 000 bis 500 000 Einwohner mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder,

über 500 000 Einwohner mindestens sieben und höchstens neun Mitglieder,

der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder,

der Zweckverband Raum Kassel mindestens ein Mitglied und höchstens zwei Mitglieder.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.

(3) Die Vorsitzenden der Magistrate der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie der Kreisausschüsse und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, des Zweckverbandes Raum Kassel und des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar haben, auch wenn sie nicht Mitglied der Regionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie können Fraktionen bilden. Die §§ 24 bis 27 und § 36a der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Regionalversammlung tragen die entsendenden Körperschaften. Sofern Mittel für die Geschäftsführung der Fraktionen gewährt werden sollen, beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Einwohnerzahl der Planungsregion mit bis zu 2,5 Cent pro Einwohner an den Kosten.

(5) Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bildet aus ihrer Mitte ein Präsidium und bestellt einen Haupt- und Planungsausschuss als ständigen Ausschuss. Darüber hinaus kann die Regionalversammlung weitere Ausschüsse einrichten, die auch für bestimmte Aufgaben von abgegrenzten Teilen der Planungsregion zuständig sein können. Die Ausschüsse sollen mindestens fünf Mitglieder umfassen. Auf die Ausschüsse kann nicht übertragen werden:

1. die Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse,
2. die Beschlussfassung über den Regionalplan,
3. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung.

Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren in der Regionalversammlung und in ihren Ausschüssen nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.

(6) Die Regionalversammlung kann beratende Mitglieder, die an ihren Sitzungen teilnehmen, berufen oder einen Planungsbeirat einrichten. Folgenden Organisationen wird das Recht eingeräumt, je ein beratendes Mitglied in die Regionalversammlung oder eine Person in den Planungsbeirat zu entsenden:

1. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Hessischer Bauernverband und Hessischer Waldbesitzerverband,
2. Deutscher Gewerkschaftsbund, Arbeitgeberverband,
3. die anerkannten Naturschutzverbände,

4. der Landessportbund,
5. die Verbände der Mieterschaft, der Haus- und Grundeigentümer und der Wohnungswirtschaft,
6. der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die freien Träger der Wohlfahrtspflege,
7. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen,
8. die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten,
9. die Verkehrsverbünde,
10. die Verbraucherorganisationen,
11. sonstige Organisationen, deren Mitwirkung an der Regionalplanung die Regionalversammlung für sachdienlich hält.

(7) Das Land stellt den Regionalversammlungen nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel werden von der oberen Landesplanungsbehörde bewirtschaftet.

Fünfter Abschnitt

Kosten-, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24

Kosten der Abweichungs- und Raumordnungsverfahren

Die Landesplanungsbehörden erheben für die Durchführung von Abweichungsverfahren nach § 8 Abs. 8 und § 12 sowie für Raumordnungsverfahren nach § 18 von der beantragenden Stelle oder dem Träger der Planung oder Maßnahme Gebühren und Auslagen. In der Verwaltungskostenordnung des zuständigen Ministeriums kann bestimmt werden, dass die Gemeinden bei Abweichungsverfahren nach § 8 Abs. 8 und § 12 von der Zahlung von Gebühren befreit sind.

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Die nach dem bisherigen Recht genehmigten Regionalpläne und der festgestellte Landesentwicklungsplan gelten fort.

(2) Auf diese Pläne und nach bisherigem Recht bereits eingeleitete Verfahren sind die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), und des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542), weiter anzuwenden.

(3) Die nach dem bisherigen Recht gewählten Regionalversammlungen bestehen bis zum Ende ihrer Wahlzeit fort.

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542)[2]), wird aufgehoben.

§ 27

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 23 Abs. 4 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Artikel 2[3])

Änderung des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 542, 544) werden die Worte „§ 9a des Hessischen Landesplanungsgesetzes" durch die Worte „§ 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes" ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. September 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Posch

[2]) Hebt auf GVBl. II 360-14
[3]) Ändert auf GVBl. II 330-46

Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten*)

Vom 2. September 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

§ 1

Das Verwaltungskostenverzeichnis Teil A der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2002 (GVBl. I S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 12 bis Nr. 125 werden durch folgende Nr. 12 bis Nr. 12340 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
12	**Strahlenschutz**			
	Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)			
121	**Entscheidungen**			
	Zur Freigrenze siehe Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV (Aktivität in Becquerel (Bq) und nicht spezifische Aktivität).			
	Zu Nr. 12111 bis 12113 und 12121 bis 12125:			
	Bei mehreren radioaktiven Stoffen mit unterschiedlichen Freigrenzen ist das Vielfache der Freigrenze zur Ermittlung der Gebühr als Summe der Verhältniszahlen aus der genehmigten Einzelaktivität des jeweiligen radioaktiven Stoffes und dessen Freigrenze nach der Anlage III Tab. 1 Spalte 2 zu ermitteln.			
	Bei einer Ergänzung oder Erweiterung einer Genehmigung hinsichtlich der Aktivität wird für die zusätzliche Aktivität der Gebührensatz entsprechend ermittelt und halbiert.			
1211	Entscheidung nach § 7 zum Umgang mit offenen sonstigen radioaktiven Stoffen, auch bei gleichzeitig genehmigtem Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen gesondert zu erheben, bis zum			
12111	10^4fachen der Freigrenze		500	
12112	10^7fachen der Freigrenze		1 500	
12113	über dem 10^7fachen der Freigrenze		3 000	

*) Ändert GVBl. II 305-26

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
12114	ortsveränderlicher Umgang, zusätzlich zu Nr. 12111 bis 12113 und 12116		200	
12115	Durchsatz von mehr als dem Zwölffachen der genehmigten Aktivität im Kalenderjahr, zusätzlich zu Nr. 12111 bis 12113		500	
12116	Entscheidung nach § 7 zum Umgang mit ECD		300	
1212	Entscheidung nach § 7 zum Umgang mit umschlossenen sonstigen radioaktiven Stoffen bis zum			
12121	10^2fachen der Freigrenze		200	
12122	10^4fachen der Freigrenze		400	
12123	10^7fachen der Freigrenze		1 000	
12124	10^{10}fachen der Freigrenze		2 000	
12125	über dem 10^{10}fachen der Freigrenze		4 000	
12126	ortsveränderlicher Umgang, zusätzlich zu Nr. 12121 bis 12125		150	
1213	Entscheidung nach § 7 zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in einer Kernanlage nach Anlage 1 des Atomgesetzes	nach Zeitaufwand		
1214	Entscheidung zur Errichtung einer in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StrlSchV bezeichneten Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen	nach Zeitaufwand		
1215	Entscheidung nach § 11 Abs. 2 zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen,			
12151	die einer Errichtungsgenehmigung bedarf, zusätzlich zu Nr. 1214	je Anlage	3 000	
12152	die keiner Errichtungsgenehmigung bedarf, zusätzlich zu Nr. 12162	je Anlage	1 500	
12153	die wesentlich geändert wird; eine zusätzliche Gebühr nach 12222 oder 12223 wird nicht erhoben	je Änderung	750	
1216	Entscheidung nach § 14 Abs. 5 zum Probebetrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen			
12161	die einer Errichtungsgenehmigung bedarf, zusätzlich zu Nr. 1214	je Anlage	400	
12162	die keiner Errichtungsgenehmigung bedarf, zusätzlich zu Nr. 12152	je Anlage	200	
1217	Entscheidung nach § 15 zur Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung		500	
1218	Entscheidung nach § 16 zur Beförderung radioaktiver Stoffe		1 000	2 000
1219	Freigabe nach § 29			
12191	Uneingeschränkte Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Spalte 5 bis 8 der Anlage III StrlSchV		100	1 000
12192	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Spalte 9 bis 10a der Anlage III StrlSchV		100	1 000
12193	Freigabe auf andere Weise nach § 29 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
12194	Feststellung auf Antrag nach § 29 Abs. 6		50	200
1221	Entscheidung nach § 106 Abs. 1 zum Zusatz von radioaktiven Stoffen zu Produkten und zur Aktivierung von Produkten	nach Zeitaufwand		
1222	Änderung oder Ergänzung einer Genehmigung nach §§ 7, 11, 15 oder 16			
12221	Erweiterung einer Genehmigung auf einen anderen Ort oder Betriebsteil für Genehmigungen nach § 7		500	
12222	Änderung ohne Erweiterung des Genehmigungsumfangs für Genehmigungen nach §§ 7, 11, 15 oder 16		150	
12223	Fristverlängerung oder Aufhebung einer Befristung für Genehmigungen nach §§ 7, 11, 15 oder 16		150	
123	**Sonstige Amtshandlungen**			
	Die Gebühr für sonstige Amtshandlungen ist auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.			
12311	Ausstellung der Bescheinigung zur Erfüllung der Haftpflichtvorschriften bei genehmigungsfreier Beförderung nach § 17 Abs. 3		50	
12312	Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1	je Person	100	
12313	Anerkennung eines Kurses im Strahlenschutz nach § 30 Abs. 3		300	500
12314	Ausnahme von der Abgrenzungs-, Kennzeichnungs- oder Absicherungspflicht für Sperr- und Kontrollbereiche nach § 36 Abs. 2		50	350
12315	Zulassung eines temporären Kontroll- oder Sperrbereichs nach § 36 Abs. 3		100	
12316	Erlaubnis des Zutritts zu einem Strahlenschutzbereich nach § 37 Abs. 1		200	
12317	Ausnahme zur Ermittlung der Körperdosis bei einer Person, die sich im Kontrollbereich aufhält, nach § 40 Abs. 1		200	
12318	Strahlenpass			
123181	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2		30	
123182	Registrierung eines Strahlenpasses als Ersatz eines verlorenen oder unleserlichen Passes nach § 40 Abs. 2		100	
12319	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1	je Person	50	150
12320	Gestattung eines längeren Zeitraumes für die Einreichung von Personendosimetern nach § 41 Abs. 4		200	
12321	Festlegung der zulässigen Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser nach § 47			

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
123211	Nachweis der zulässigen Ableitung nach Anlage VII Teil D StrlSchV nach § 47 Abs. 4		100	2 000
123212	Nachweis der zulässigen Ableitung nach § 47 Abs. 2	nach Zeitaufwand		
12322	Zulassung einer Jahresdosis von 50 mSv nach § 55 Abs. 1	je Person	100	
12323	Festlegung eines Grenzwertes für einen Auszubildenden oder Studierenden zwischen 16 und 18 Jahren nach § 55 Abs. 3		100	
12324	Zulassung einer höheren Berufslebensdosis nach § 56	je Person	100	1 000
12325	Ausnahme vom Weiterbeschäftigungsverbot bei einer Überschreitung eines Dosisgrenzwertes nach § 57	nach Zeitaufwand		
12326	Zulassung einer besonderen Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	nach Zeitaufwand		
12327	Entscheidung über eine ärztliche Bescheinigung nach § 62		150	
12328	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen für die Überprüfung und Wartung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungsvorrichtungen sowie für Geräte für die Gammaradiographie nach § 66 Abs. 1		500	1 000
12329	Fristverlängerung für die Überprüfung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Bestrahlungsvorrichtungen sowie eines Geräts für die Gammaradiographie nach § 66 Abs. 3		150	
12330	Befreiung von der Buchführungs- und Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5		75	
12331	Zustimmung zum Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2		75	
12332	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 3	nach Zeitaufwand		
12333	Anderweitige Beseitigung oder Abgabe radioaktiver Abfälle nach § 77		500	
12334	Festlegung der Messmethode für natürlich vorkommende radioaktive Stoffe am Arbeitsplatz nach § 95 Abs. 10	nach Zeitaufwand		
12335	Festlegung eines Verfahrens zur Einhaltung der Überwachungsgrenzen für überwachungsbedürftige Rückstände nach § 97 Abs. 3	nach Zeitaufwand		
12336	Entlassung überwachungsbedürftiger Rückstände aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1	nach Zeitaufwand		
12337	Befreiung von der Pflicht der Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken nach § 101 Abs. 3	nach Zeitaufwand		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
12338	Anordnung einer Maßnahme nach § 113	nach Zeitaufwand		
12339	Ausnahmen von Strahlenschutzvorschriften nach § 114		50	350
12340	Wiederholte aufsichtliche Vor-Ort-Kontrolle aufgrund festgestellter Mängel bei einer vorangegangenen Vor-Ort-Kontrolle	nach Zeitaufwand		

2. Nr. 17 bis Nr. 176 werden durch folgende Nr. 17 bis Nr. 175 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
17	**Energie**			
171	**Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz**			
1711	Genehmigung nach § 3 Abs. 1			
	Die Gebühren nach Nr. 1712 bis 17123 sind mit den Gebühren nach Nr. 1711 bis 17113 abgegolten.			
17111	Objektversorgung		50	500
17112	regionale Versorgung		250	5 000
17113	bundesweite Versorgung		1 250	12 500
1712	Feststellung, ob eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist			
17121	Objektversorgung		50	
17122	regionale Versorgung		250	
17123	bundesweite Versorgung		500	
1713	Bewilligung der Netzzugangsalternative nach § 7 Abs. 1		100	5 000
1714	Genehmigung von Tarifen zur Nutzung des Versorgungsnetzes nach § 7 Abs. 3		150	6 000
1715	Planfeststellung zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen (§ 11a Abs. 1 Satz 1) bei Investitionskosten bis			
17151	1 Mio. EUR		9 000	
17152	3 Mio. EUR		13 000	
17153	5 Mio. EUR		16 000	
17154	über 5 Mio. EUR	jede weiteren 2 Mio. EUR zusätzlich	2 000	
1716	Plangenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie der Änderung von Hochspannungsfreileitungen und Gasversorgungsleitungen (§ 11a Abs. 1 Satz 2)	75 v.H. von Nr. 1715 bis 17154		
1717	Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 12 Abs. 1		100	15 000
1718	Anordnung nach § 18 Abs. 1		100	10 000

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
172	**Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen**			
1721	Zulassung einer Ausnahme (§ 3 Abs. 3)		100	10 000
1722	Prüfung, ob eine Beanstandung nach § 5 Abs. 2 erforderlich ist, bei Investitionskosten bis			
17221	125 000 EUR		150	
17222	250 000 EUR		300	
17223	500 000 EUR		450	
17224	2,5 Mio. EUR		900	
17225	10 Mio. EUR		1 800	
17226	25 Mio. EUR		3 600	
17227	50 Mio. EUR		7 200	
17228	über 50 Mio EUR		9 000	
17229	Verlängerung freigegebener Vorhaben	ein Drittel von Nr. 17221 bis 17228		
1723	Beanstandung eines Vorhabens (§ 5 Abs. 2)		100	10 000
1724	Untersagung des Betriebes einer Gashochdruckleitung (§ 6 Abs. 4)		100	10 000
1725	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen (§ 8 Abs. 3)		100	10 000
1726	Anordnung der Überprüfung von Gashochdruckleitungen aus besonderem Anlass		100	10 000
1727	Anordnung wiederkehrender Prüfungen von Gashochdruckleitungen (§ 10 Abs. 2)		100	10 000
1728	Änderungsverlangen (§ 15)		100	10 000
173	**Amtshandlungen nach der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt)**			
1731	Genehmigungen nach § 12			
	Bei einem Genehmigungszeitraum bis zu einem Jahr reduziert sich die jeweilige Gebühr um 25 v.H.			
17311	Genehmigung einer Neufassung von Allgemeinen Tarifen an Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit einem jährlichen Stromabsatz bis			
173111	100 Gigawattstunden (GWh)		900	
173112	500 GWh		1 800	
173113	2 500 GWh		3 600	
173114	5 000 GWh		5 400	
173115	über 5 000 GWh		7 200	
17312	Genehmigung einer umfassenden Änderung von Allgemeinen Tarifen, insbesondere einer umfangreichen Änderung von Preisen unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Tarifbestandteile	75 v.H. von Nr. 173111 bis 173115		

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungsgrundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
17313	Genehmigung einer geringfügigen Änderung von Allgemeinen Tarifen unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Tarifbestandteile	50 v.H. von Nr. 173111 bis 173115		
17314	Verlängerung einer Genehmigung von Allgemeinen Tarifen	25 v.H. von Nr. 173111 bis 173115		
1732	Genehmigungen nach § 13 Bei einem Genehmigungszeitraum bis zu einem Jahr reduziert sich die jeweilige Gebühr um 25 v.H.			
17321	Genehmigung einer Neufassung der Regelungen über Baukostenzuschüsse und Entgelte zur Erstattung sonstiger, mit den Tarifen nicht abgegoltener Kosten („Ergänzende Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen")	75 v.H. von Nr. 173111 bis 173115		
17322	Genehmigung einer umfassenden Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen" unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Bestimmungen	50 v.H. von Nr. 173111 bis 173115		
17323	Genehmigung einer geringfügigen Änderung der „Ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen" unter gleichzeitiger Verlängerung der Genehmigung der übrigen Bestimmungen	20 v.H. von Nr. 173111 bis 173115		
17324	Verlängerung der Genehmigung „Ergänzender Bestimmungen zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen"	10 v.H. von Nr. 173111 bis 173115		
1733	Verfügung einer vorläufigen Regelung nach § 12 Abs. 4		50	2 500
1734	Befreiung von Verpflichtungen nach § 16 Abs. 3, soweit nicht im Zusammenhang mit Genehmigungen nach Nr. 1731		50	2 500
1735	Verfügung zur Beseitigung von Verstößen gegen die BTOElt nach § 14		100	10 000
174	**Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)**			
1741	Beanstandung angezeigter weiterer technischer Anforderungen (§ 17 Abs. 2 AVBEltV, § 17 Abs. 2 AVBGasV oder § 17 Abs. 2 AVBFernwärmeV)		50	2 500
1742	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3 AVBFernwärmeV		50	2 500

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben		
		Bemessungs-grundlage	von EUR	(bis) EUR
1	2	3	4	5
175	**Anordnung nach § 6 Abs. 2 der Konzessionsabgabenverordnung in Verbindung mit § 14 BTOElt**		100	10 000

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. September 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

Der Minister der Finanzen

Weimar

Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums*)

Vom 23. August 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministeriums vom 29. März 2001 (GVBl. I S. 194), geändert durch Verordnung vom 25. September 2001 (GVBl. I S. 424), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1111 wird folgende Nr. 11111 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
11111	Bearbeitung von Meldungen oder Rückmeldungen zu einer Prüfung oder Prüfungswiederholung wegen von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertretender fehlender Leistungsnachweise		30

2. Nach Nr. 113 wird folgende Nr. 1131 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1131	Erteilung von Zeugnissen, Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Bescheinigungen nach der Richtlinie 86/457/EWG des Rates über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin oder nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen		70

3. Nach Nr. 122 wird folgende Nr. 123 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
123	Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungs- oder Kenntnisstandes bei Angehörigen der Heilberufe oder Gesundheitsfachberufe aus Ländern außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum		250

*) Ändert GVBl. II 305-50

4. Nr. 4010 bis 430 werden durch folgende Nr. 4011 bis 43 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4011	Beratung nach § 4 Nr. 1 und 2 HeimG		kostenfrei
4012	Beratung nach § 4 Nr. 3 HeimG	nach Zeitaufwand (erste Stunde kostenfrei)	
402	Bestellung oder Absehen von der Bestellung eines Heimfürsprechers nach § 10 Abs. 4 HeimG		kostenfrei
4031	Prüfung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 und 2 HeimG bei Änderung der Art der Plätze	je Platz	100 bis 1 000
4032	Prüfung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3, Abs. 3 Nr. 1 und 2 HeimG bei Erhöhung der Zahl der Plätze	je Platz	100 bis 1 000
4033	Prüfung der Voraussetzungen nach § 11 HeimG aufgrund einer Anzeige nach § 12 Abs. 1 HeimG		200 bis 1 000
4041	Prüfung der Anwendbarkeit des HeimG mit Erteilung eines Feststellungsbescheids zur Anzeigeverpflichtung nach § 12 HeimG		1 000
4042	Zurücknahme einer Anzeige nach § 12 Abs. 1 HeimG	nach Zeitaufwand	höchstens 750
4043	Erstmalige Prüfung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit bei Wechsel der Heimleitung sowie der Pflegedienstleitung nach § 12 Abs. 3 HeimG	pro Person	150
4044	Prüfung einer beabsichtigten Betriebseinstellung nach § 12 Abs. 4 HeimG		100
4045	Prüfung einer beabsichtigten wesentlichen Änderung von Vertragsbedingungen nach § 12 Abs. 4 HeimG		150
405	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 6 HeimG		kostenfrei
406	Heimüberwachung nach § 15 HeimG		kostenfrei
4071	Schriftliche oder mündliche Mängelberatung nach § 16 Abs. 1 HeimG		100
4072	Überprüfung der Mängelbeseitigung nach Mängelberatung nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 HeimG		100
408	Erteilung von Anordnungen nach § 17 Abs. 1 HeimG		100 bis 1 000
4091	Untersagung der weiteren Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters nach § 18 Abs. 1 HeimG		1 000
4092	Einsetzung einer kommissarischen Heimleitung nach § 18 Abs. 2 HeimG		500
4101	Untersagung des Betriebs eines Heimes nach § 19 Abs. 1 und 2 HeimG		500 bis 2 500
4102	Vorläufige Untersagung des Heimbetriebs nach § 19 Abs. 3 HeimG		250 bis 1 250

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
411	Entscheidung nach § 25a Abs. 2 HeimG über die Befreiung von den Anforderungen des § 10 HeimG und der nach § 3 Abs. 2 HeimG erlassenen Rechtsverordnungen		1 000
421	Einräumung von Fristen zur Angleichung an einzelne bauliche Mindestanforderungen nach § 30 HeimMindBauV		250
422	Befreiung von einzelnen baulichen Mindestanforderungen nach § 31 HeimMindBauV		400
43	Zustimmung zur Abweichung von der Fachkraftausstattung nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung von personellen Mindestanforderungen nach § 11 Abs. 1 HeimPersV	je Person	500

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. August 2002

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Lautenschläger

Der Minister der Finanzen

Weimar

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens*)

Vom 22. Juli 2002

Artikel 1

Der Erlass über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens vom 1. Dezember 1989 (GVBl. I S. 441), geändert durch Erlass vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 und 2 werden nach den Worten „Zahl der" jeweils die Worte „Ordensinhaberinnen und" eingefügt.
   b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

      „(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Trägerin oder Träger des Verdienstordens. Dies gilt nicht für den am Tage des In-Kraft-Tretens des Erlasses im Amt befindlichen Ministerpräsidenten."

2. Art. 3 wird wie folgt neu gefasst:

   „(1) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens hat die Form eines im Durchmesser 55 mm großen Kreuzes, ist beidseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe beinhaltet auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Beidseitig wird die runde Scheibe von einer achtteiligen Sternung in Gold umgeben.

   (2) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens wird an einem blauen Band um den Hals getragen. Frauen tragen das Ordenszeichen an einer besonderen blauen Bandschleife unterhalb der linken Schulter.

   (3) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande hat die Form eines im Durchmesser 45 mm großen Kreuzes, ist einseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe beinhaltet auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Einseitig wird die runde Scheibe von einer achtteiligen Sternung in Gold umgeben.

   (4) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande wird an einem blauen Band an der linken oberen Brustseite getragen. Frauen tragen das Ordenszeichen an einer blauen Schleife unterhalb der linken Schulter.

   (5) Bei erneuter Auszeichnung mit dem Hessischen Verdienstorden wird das früher verliehene Ordenszeichen nicht abgelegt.

   (6) Anstelle des Ordenszeichens kann eine Miniatur getragen werden. Sie zeigt das verkleinerte Ordenszeichen. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens ist im Durchmesser 15 mm groß. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens am Bande ist im Durchmesser 11,5 mm groß.

   (7) Die Gestaltung der Ordenszeichen, der Bänder und der Miniaturen wird auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt."

   Die Anlage zu Art. 3 Abs. 7 wird durch die beigefügte Mustertafel ersetzt.

3. Art. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum der Ordensinhaberin oder des Ordensinhabers über."

4. Als Art. 5 wird eingefügt:

   „Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft."

Artikel 2

(1) Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der Wortlaut des Erlasses über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens wird nachstehend in der vom 12. September 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 22. Juli 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

*) Ändert GVBl. II 17-25

Erlass über die Stiftung des Hessischen Verdienstordens

Vom 1. Dezember 1989

in der Fassung vom 22. Juli 2002

Artikel 1

Zur Würdigung hervorragender Verdienste um das Land Hessen stifte ich am Jahrestag des In-Kraft-Tretens der Verfassung des Landes Hessen den

Hessischen Verdienstorden.

Artikel 2

(1) Der Verdienstorden wird in zwei Stufen als

Hessischer Verdienstorden am Bande

oder als

Hessischer Verdienstorden

verliehen.

(2) Wegen des hohen Rangs der Auszeichnung ist die Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber und der jährlichen Verleihungen begrenzt. Die Zahl der Ordensinhaberinnen und Ordensinhaber soll bei dem Hessischen Verdienstorden am Bande nicht höher als 2000 und bei dem Hessischen Verdienstorden nicht höher als 800 sein.

(3) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident ist Trägerin oder Träger des Verdienstordens. Dies gilt nicht für den am Tage des In-Kraft-Tretens des Erlasses im Amt befindlichen Ministerpräsidenten.

Artikel 3

(1) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens hat die Form eines im Durchmesser 55 mm großen Kreuzes, ist beidseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe beinhaltet auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Beidseitig wird die runde Scheibe von einer achtteiligen Sternung in Gold umgeben.

(2) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens wird an einem blauen Band um den Hals getragen. Frauen tragen das Ordenszeichen an einer besonderen blauen Bandschleife unterhalb der linken Schulter.

(3) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande hat die Form eines im Durchmesser 45 mm großen Kreuzes, ist einseitig weiß emailliert und goldumrandet. Die goldumrandete runde Mittelscheibe beinhaltet auf der Vorderseite den Hessischen Löwen in Gold auf rotem Grund. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Einseitig wird die runde Scheibe von einer achtteiligen Sternung in Gold umgeben.

(4) Das Ordenszeichen des Hessischen Verdienstordens am Bande wird an einem blauen Band an der linken oberen Brustseite getragen. Frauen tragen das Ordenszeichen an einer blauen Schleife unterhalb der linken Schulter.

(5) Bei erneuter Auszeichnung mit dem Hessischen Verdienstorden wird das früher verliehene Ordenszeichen nicht abgelegt.

(6) Anstelle des Ordenszeichens kann eine Miniatur getragen werden. Sie zeigt das verkleinerte Ordenszeichen. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens ist im Durchmesser 15 mm groß. Die Miniatur des Hessischen Verdienstordens am Bande ist im Durchmesser 11,5 mm groß.

(7) Die Gestaltung der Ordenszeichen, der Bänder und der Miniaturen wird auf einer Mustertafel (Anlage) festgelegt. **Anlage**

Artikel 4

(1) Der Verdienstorden wird von mir verliehen.

(2) Über die Verleihung stelle ich eine Urkunde aus.

(3) Das Ordenszeichen geht in das Eigentum der Ordensinhaberin oder des Ordensinhabers über.

Artikel 5

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2007 außer Kraft.

Anlage

Hessischer Verdienstorden

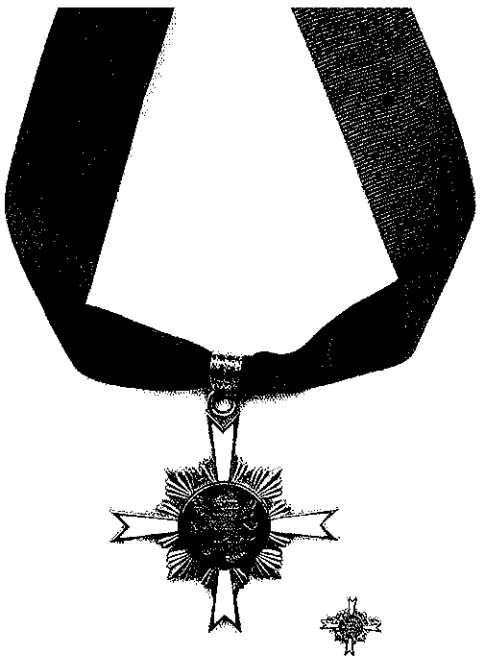

Herrenausführung

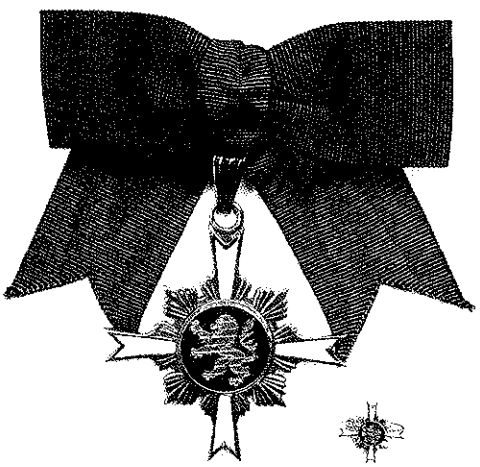

Damenausführung

Hessischer Verdienstorden am Bande

Herrenausführung

Damenausführung

Erlass zur Änderung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen*)

Vom 23. Mai 2002

Artikel 1

Der Erlass über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen in der Fassung vom 8. September 1998 (GVBl. I S. 346), geändert durch Erlass vom 23. März 2000 (GVBl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

   „Zur Ehrung von Personen, die sich um die demokratische, soziale oder kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft in den hessischen Gemeinden und Landkreisen verdient gemacht haben, stifte ich den

   Ehrenbrief des Landes Hessen."

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Bürger" durch „Personen", das Wort „und" nach dem Wort „kulturellen" durch „oder" und das Datum „9. Mai 1945" durch „8. Mai 1945" ersetzt.

   b) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

   „Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen und zu verschiedenen Zeiten können zusammengerechnet werden."

   c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

   „In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund herausragender ehrenamtlicher Leistungen oder bei Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erst in höherem Lebensalter, kann die Auszeichnung unabhängig von der Dauer der Tätigkeit gewährt werden."

3. Art. 2 Abs. 2 wird aufgehoben.

4. In Art. 3 werden die Worte „nach dem anliegenden Muster (Anlage 1)" durch die Worte „in den Fällen des Art. 2 Satz 1 in der Form der Anlage 1 und in den Fällen des Art. 2 Satz 3 in der Form der Anlage 2" ersetzt.

   Die Anlage 1 wird durch die beigefügte Anlage 2 ergänzt.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1 und wie folgt neu gefasst:

   „Mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen wird eine Ehrennadel überreicht."

   b) Als Sätze 2 bis 5 werden angefügt:

   „Die in Silberoxid geprägte, im Durchmesser 15 mm große Ehrennadel hat die Form eines Kreuzes. Die runde Mittelscheibe beinhaltet auf der Vorderseite den Hessischen Löwen. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Die runde Scheibe wird von einer achtteiligen Sternung umgeben."

   c) Die bisherige Anlage 2 wird durch die neue Anlage 3 ersetzt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Anregungen" die Worte „zur Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen" eingefügt.

   b) In Abs. 2 werden die Worte „über die Verleihung" gestrichen.

   c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

   „(3) Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, den Ehrenbrief des Landes Hessen in eigener Zuständigkeit zu verleihen und über seine Aushändigung zu bestimmen, bleibt unberührt."

7. In Art. 6 wird das Datum „31. Dezember 2005" durch „31. Dezember 2007" ersetzt.

Artikel 2

Die Inhaber des Ehrenbriefes des Landes Hessen sind berechtigt, die seither verliehene Ehrennadel weiterzutragen. Sie können unter Vorlage des Ehrenbriefes des Landes Hessen und der mit ihm überreichten Ehrennadel bei der Firma Wilh. A. Jäger GmbH & Co. KG, Ingolstädter Straße 31 in 60316 Frankfurt am Main, auf eigene Kosten die neugestaltete Ehrennadel erwerben. In diesem Fall wird die früher überreichte Ehrennadel einbehalten und vernichtet.

Artikel 3

(1) Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(2) Der Wortlaut des Erlasses über die Stiftung der Ehrenbriefes des Landes Hessen wird nachstehend in der vom 12. September 2002 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 23. Mai 2002

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

*) Ändert GVBl. II 17-17

Erlass über die Stiftung des Ehrenbriefes des Landes Hessen

Vom 23. Mai 1973

in der Fassung vom 23. Mai 2002

Artikel 1

Zur Ehrung von Personen, die sich um die demokratische, soziale oder kulturelle Gestaltung unserer Gesellschaft in den hessischen Gemeinden und Landkreisen verdient gemacht haben, stifte ich den

Ehrenbrief des Landes Hessen.

Artikel 2

Den Ehrenbrief des Landes Hessen können Personen erhalten, die in der kommunalen Selbstverwaltung oder in kommunalen Einrichtungen, in Vereinen mit kulturellen oder sozialen Zielen oder in vergleichbarer Weise mindestens 12 Jahre nach dem 8. Mai 1945 ehrenamtlich tätig waren und dieser Auszeichnung würdig sind. Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen und zu verschiedenen Zeiten können zusammengerechnet werden. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere aufgrund herausragender ehrenamtlicher Leistungen oder bei Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erst in höherem Lebensalter, kann die Auszeichnung unabhängig von der Dauer der Tätigkeit gewährt werden.

Artikel 3

Der Ehrenbrief des Landes Hessen wird in den Fällen des Art. 2 Satz 1 in der Form der Anlage 1 und in den Fällen des Art. 2 Satz 3 in der Form der Anlage 2 ausgefertigt.

Anlage 1
Anlage 2

Artikel 4

Mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen wird eine Ehrennadel überreicht. Die in Silberoxid geprägte, im Durchmesser 15 mm große Ehrennadel hat die Form eines Kreuzes. Die runde Mittelscheibe beinhaltet auf der Vorderseite den Hessischen Löwen. Die Färbungen des Löwen sind durch heraldische Schraffuren dargestellt. Die runde Scheibe wird von einer achtteiligen Sternung umgeben (Anlage 3).

Anlage 3

Artikel 5

(1) Anregungen zur Verleihung des Ehrenbriefes des Landes Hessen sind an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten.

(2) Die Entscheidung treffen die Landrätin oder der Landrat, bei Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in eigener Verantwortung. Sie unterzeichen die Urkunde gemeinsam mit der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten und händigen sie aus.

(3) Das Recht der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, den Ehrenbrief des Landes Hessen in eigener Zuständigkeit zu verleihen und über seine Aushändigung zu bestimmen, bleibt unberührt.

Artikel 6

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

EHRENBRIEF DES LANDES HESSEN

ZUR WÜRDIGUNG LANGJÄHRIGER EHRENAMTLICHER LEISTUNGEN WIRD

FÜR VERDIENSTE UM DIE GEMEINSCHAFT DANK UND ANERKENNUNG AUSGESPROCHEN

WIESBADEN, DEN

DIE HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENTIN/
DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT*)

(Großes Landessiegel)

*) es ist die jeweils zutreffende Form zu wählen

EHRENBRIEF DES LANDES HESSEN

ZUR WÜRDIGUNG HERAUSRAGENDER EHRENAMTLICHER LEISTUNGEN WIRD

FÜR VERDIENSTE UM DIE GEMEINSCHAFT DANK UND ANERKENNUNG AUSGESPROCHEN

WIESBADEN, DEN

DIE HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENTIN/
DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT*)

(Großes Landessiegel)

*) es ist die jeweils zutreffende Form zu wählen

Anlage 3

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN

TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital

Ab Januar 2002 ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung", das „Stichwortverzeichnis sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.

Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

○	Loseblattsammlung in sechs Ordnern	Euro 254,60
	Ergänzungslieferungen pro Seite	Euro 0,07
○	CD-ROM-Gesamtausgabe für	
○ MAC	○ Windows	je Euro 254,60
Updates		je Euro 101,00
Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:		
Gesamtausgabe		**Euro 98,00**
jedes Update		**Euro 75,70**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 49,90 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.